

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne

des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2015

(Haushaltsbeschluss)

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises fasst folgenden Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2015 (Haushaltsbeschluss):

1. Einnahmen

1.1 Für das Haushaltsjahr werden Schlüsselzuweisungen in Höhe von 15.095.676 € verteilt.

1.2 In den Schlüsselzuweisungen gem. Ziff. 1.1 sind folgende Staatsleistungen enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FinG):

1. Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke:	1.175.000 €
2. Staatsleistungen für Pfarrbesoldung:	4.464.700 €
3. Baupatronatsleistungen:	640.900 €

Dabei gelten sämtliche Baumittel, die die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg nicht zweckbestimmt für ein einzelnes Objekt ausreichen, als „Baupatronatsleistungen“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Finanzsatzung (FinS).

1.3. Die Staatsleistungen werden zur zweckbestimmten Verwendung den in § 1 Abs. 1 FinS genannten Kassen zugewiesen.

1.4. Die Schlüsselzuweisungen gem. Ziff. 1.1 werden wie folgt verteilt:

1. Gemeinschaftsanteil:	
a) Pfarrkasse	4.464.700 € = 29,58 %
b) Baufonds	1.659.200 € = 10,99 %
c) gemeinschaftl. Aufgaben	696.466 € = 4,61 %
<u>d) Gemeinschaftsprojekte</u>	<u>12.380 € = 0,08 %</u>
Gemeinschaftsanteil gesamt:	6.832.746 € = 45,26 %
2. Kirchenkreisanteil:	2.618.971 € = 17,35 %
3. Gemeindeanteil:	5.643.959 € = 37,39 %

Nach Abzug des Gemeinschaftsanteils ergeben sich folgende Prozentanteile gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 FinG:

Kirchenkreisanteil:	2.618.971 € = 31,70 %
Gemeindeanteil:	5.643.959 € = 68,30 %

2. Haushalte

2.1. Festsetzung der Haushaltspläne

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Kirchenkreiskasse - Normalhaushalt“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 5.385.757 € festgesetzt.

2. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Kirchenkreiskasse - Sonderhaushalt Regionalzentrum“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 799.750 € festgesetzt.

3. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Kirchenkreiskasse – Sonderhaushalt Haus Kranich“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 335.000 € festgesetzt.

4. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Pfarrkasse“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 8.829.436 € festgesetzt.

5. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Baufonds“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 1.764.200 € festgesetzt.

6. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - gemeinschaft-liche Aufgaben“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 1.547.016 € festgesetzt.

7. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Gemeinschafts-projekte“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 43.100 € festgesetzt. In diesem Haushaltsplan sind folgende Gemeinschaftsprojekte des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises i. S. v. § 11 Abs 3 Ziff. 4 FinG enthalten:

1. Das Projekt „Jahr zur Taufe“
2. Das Projekt „erwachsen glauben“
3. Das „Missionarische Projekt Bergen“

Von dem unter Ziff. 1.4 genannten Anteil an den Schlüsselzuweisungen für Gemeinschaftsprojekte entfallen auf

Das Projekt „Jahr zur Taufe“:	4.900 €
-------------------------------	---------

Das Projekt „erwachsen glauben“ 1.000 €

Das „Missionarische Projekt Bergen“: 6.480 €

2.2. Überschuss / Fehlbeträge der Haushalte

Die in den Haushaltsplänen gemäß Ziff. 2.1. vorgesehenen Mittelzuweisungen werden wie geplant vorgenommen. Ein möglicher Überschuss bzw. Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres wird zur Bildung von für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmten Rücklagen verwendet (Überschuss) bzw. vorrangig aus den für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmt gebildeten Rücklagen gedeckt (Fehlbetrag).

3. Stellenplan

Der als Anlage beigefügte Stellenplan ist Teil der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Haushaltspläne.

4. Pfarrstellenplan

Der als Anlage beigefügte Pfarrstellenplan ist Teil des unter Ziff. 2.1.4 aufgeführten Haushaltsplanes.

5. Deckungsfähigkeit

1. Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

2. Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

3. Aus den im Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Baufonds“ unter der Haushaltsstelle 0112.00.7610 geplanten Mitteln für Investitionszuweisungen können bei herausragenden Bauvorhaben auch Kosten für die Projektsteuerung und Übernahme von Bauherrenaufgaben in Verantwortung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bestritten werden. Die diesbezüglichen Ausgaben dürfen 10 % des Haushaltsplanansatzes nicht übersteigen.

4. Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes entscheidet, möglich.

5. Die Verfügung der Mittel, die unter den Haushaltsstellen 0901.00.7411 und 0901.00.7412 des Haushaltsplanes „Gemeinschaftskasse - gemeinschaftliche Aufgaben“ geführt werden, obliegt dem Kirchenkreisrat.

6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe gilt bis 10.000 € je Haushaltsstelle als bewilligt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung innerhalb des Sachbuches erfolgt. Einem förmlichen Antrages bedarf es außerdem nicht, wenn die Ausgabe auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht.

7. Sonderumlage

1. Hinsichtlich der bei den ehemaligen Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeitenden, die im Stellenplan unter der Rubrik I.3 geführt werden, werden die Personal-, Sach- und Projektkosten nach Abzug von Refinanzierungseinnahmen durch die dem jeweiligen ehemaligen Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden im Wege einer Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage wird anhand der Gemeindegliederzahl ermittelt. Für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2015 werden diesbezüglich folgende Werte angenommen:

ehemaliger Kirchenkreis	Stralsund	Greifswald	Demmin	Pasewalk
Personalkosten (PK)	192.100 €	58.300 €	89.100 €	4.600 €
Refinanzierung PK	- 56.500 €	- 16.300 €	- 27.343 €	€ -
Sachkosten	25.550 €	1.500 €	2.400 €	1.300 €
Projektkosten	7.000 €	1.500 €	3.000 €	2.100 €
Saldo	168.150 €	45.000 €	67.157 €	8.000 €
Ggl.-Zahl	23.071	32.255	17.573	14.059
Anteil pro Ggl. insgesamt	7,29 €	1,40 €	3,82 €	0,57 €

Bei den vorgenannten Werten handelt es sich um Planwerte. Die Kirchenkassen werden entsprechend der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 belastet.

Der auf die Personalkosten entfallende Anteil an der Sonderumlage wird - abzüglich der Refinanzierungseinnahmen - nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) FinS berücksichtigt.

2. Hinsichtlich weiterer kostenpflichtiger Rechtsverpflichtungen, die die ehemaligen Kirchenkreise der Pommerschen Evangelischen Kirche eingegangen sind und die nicht in den Haushaltsplänen gem. Ziff. 2 enthalten sind, wird die in Ziff. 7.1. beschriebene Verfahrensweise analog angewandt.

8. Pfarrumlage

Die Höhe der Pfarrumlage gem. § 4 Abs. 2 FinS wird auf 500 € pro Monat und volle Pfarrstelle festgesetzt.

9. Umlage Grundstücksverwaltung

Die Höhe der Umlage für die Grundstücksverwaltung gem. § 7 Abs. 2 FinS wird auf 8,17% festgesetzt.

10. Clearingausschüttungen

1. Sollten im Haushaltsjahr aufgrund der EKD-Clearingabrechnung Beträge aus der Clearingrücklage aufgelöst und ausgeschüttet werden können, so erfolgt die Verteilung zu 70% an die Kirchengemeinden und zu 30% an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.

2. Die Clearingausschüttungen sind vorrangig für die Bildung von Gebäude-Substanzerhaltungsrücklagen zu verwenden, soweit es im Rahmen der Haushaltsplanung nicht möglich gewesen sein sollte, die hierfür eigentlich vorzusehende Summe in den Haushalt einzustellen.

11. Gemeindegeld

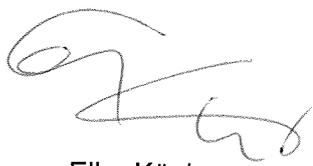
Gem. § 12 Abs. 2 FinS wird hinsichtlich der Höhe des Gemeindegeldes folgende Empfehlung gegeben:

- 1,- Euro pro Monat für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger
- 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner)

12. Inkrafttreten

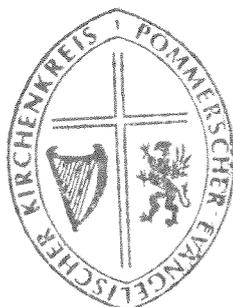
Dieser Haushaltsbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt der Kirchenkreisrat.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Die Jahresrechnung 1.6.-31.12.2012 der Haushalte

- „Gemeinschaftskasse - Pfarrkasse“
- „Gemeinschaftskasse - Baufonds“
- „Gemeinschaftskasse - gemeinschaftliche Aufgaben“
- „Gemeinschaftskasse - Gemeinschaftsprojekte“
- „Kirchenkreiskasse - Normalhaushalt“
- „Kirchenkreiskasse - Sonderhaushalt Regionalzentrum“

wird abgenommen und dem Kirchenkreisrat sowie dem Kirchenkreisamt wird hierfür Entlastung erteilt.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Der Kirchenkreisrat des PEK empfiehlt der Synode, ab 2015 im Pfarrstellenplan 122 VbE Pfarrstellenanteile festzuschreiben. Davon werden drei VbE Pfarrstellenanteile für Vertretungsdienste eingerichtet und drei VbE Pfarrstellenanteile zur Sicherung der Pfarramtlichen Versorgung.

Der Finanzausschuss des PEK befürwortet die Beschlussempfehlung des KKR des PEK der der Synode zu empfehlen, ab 2015 im Pfarrstellenplan 122 VbE Pfarrstellenanteile festzuschreiben. Davon werden drei VbE Pfarrstellenanteile für Vertretungsdienste eingerichtet und drei VbE Pfarrstellenanteile zur Sicherung der Pfarramtlichen Versorgung.

Beschluss:

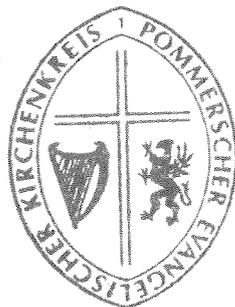
Entsprechend den Beschlüssen des KKR und des Finanzausschusses beschließt die Synode ab 2015 im Pfarrstellenplan 122 VbE Pfarrstellenanteile festzuschreiben. Davon werden drei VbE Pfarrstellenanteile für Vertretungsdienste eingerichtet und drei VbE Pfarrstellenanteile zur Sicherung der Pfarramtlichen Versorgung.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Der Kirchenkreisrat hat sich Überlegungen des Begleitausschusses zum "Jahr zur Taufe" zu eigen gemacht, die 100% Stelle des Projektes "Jahr zur Taufe" in eine 50%-Pfarrstelle für Gemeindebegleitung und Gemeindeberatung zu überführen. Im Augenblick profitiert der PEK von den Gemeindeberatungsstellen des Mecklenburgischen Kirchenkreises. Der Kirchenkreisrat betont die Wichtigkeit einer solchen Stelle. Die Pröpste merken stetig, dass die Arbeit der Gemeindebegleitung und Gemeindeberatung im Kirchenkreis dringend gebraucht wird.

Der Kirchenkreisrat regt an, eine solche Stelle mit einer 50% Vertretungspfarrstelle zu verbinden.

Auf seiner Sitzung am 9.9.14 hat der Kirchenkreisrat folgenden Beschluss gefasst:

Der Kirchenkreisrat schlägt der Synode die Errichtung einer 0,5 VBE Pfarrstelle für Gemeindeberatung und Gemeindebegleitung ab dem 1.5.2015 vor.

Beschluss:

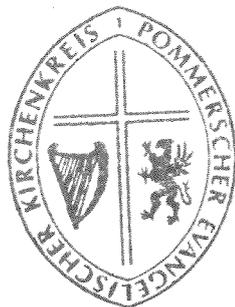
Die Kirchenkreissynode beschließt die Errichtung einer 0,5 VBE Pfarrstelle für Gemeindeberatung und Gemeindebegleitung ab dem 1.5.2015.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Die mittelfristige Finanzhochrechnung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird zur Kenntnis genommen.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode**

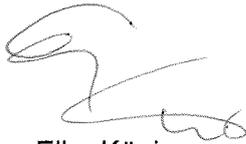
Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Der Synodalausschuss Ökumene bittet die Kirchenkreissynode um die Nachberufung von zwei Mitgliedern.

Frau Berthild Biermann (Nichtsynodale) und Frau Doreen Benschneider-Randow (Synodale) haben ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Synodalausschuss erklärt, andere Vorschläge gibt es nicht.

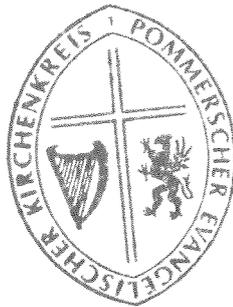
Beide Kandidatinnen werden in offener Abstimmung einstimmig gewählt.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode**

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Die Kirchenkreissynode beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe „Klimaschutz“.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

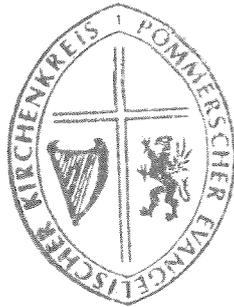
Die Kirchenkreissynode beschließt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die bis zur Tagung im März eine Stellungnahme des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zum Thema Extremismus erarbeitet.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Der mit der Ladung versendete Vertragsentwurf zum „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis“ Weitenhagen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Arbeitsverhältnis mit dem Haustechniker ist so zu gestalten, dass die Personalkosten zu 20 % aus der Friedhofskasse getragen und die restlichen 80 % der Kosten im Verhältnis 70 : 30 auf Sonderhaushalt „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus, Haus der Stille im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis“ / Kirchenkasse entfallen.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zur vollständigen Kostenübernahme durch den Kirchenkreis besteht bezüglich aller baulichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen sowie Betriebskosten einschließlich verbrauchsabhängiger Heizkosten für die kompletten Gebäude „Großes Gästehaus“ und „Kleines Gästehaus“ in ihrem derzeitigen Zustand. Eigentumsrechte an den Gebäuden werden dadurch vom Kirchenkreis nicht erworben.“

Beschluss:

1. Die Kreissynode stimmt dem Vertrag zum „Friedrich-Wilhelm-Krummacher Haus, Haus der Stille im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis“ zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen und dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu.

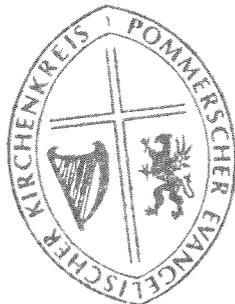
2. Dem Votum des Finanzausschusses der pommerschen Kirchenkreissynode, dass ein jährlicher Zuschuss die Höhe der Tilgung des jetzigen Darlehens von 50.000 Euro nicht übersteigen darf, wird zugestimmt.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18. Oktober 2014

Entgegen der mit der Ladung empfohlenen Beschlussvorlage, sich von Haus Kranich zu trennen, bitten der Kirchenkreisrat und das Kuratorium gemeinsam um die Vertagung der Entscheidung auf die Januarsynode.

Beschluss:

Die Kirchenkreissynode beschließt die Entscheidung zum „Haus Kranich“ auf die Januarsynode zu vertagen.

Es werden aussichtsreiche Verhandlungen von Kirchenkreisrat und Kuratorium mit einem diakonischen Träger über die Übernahme und Fortführung der Einrichtung geführt.

Grundlage der Verhandlung sind die unentgeltliche Übernahme der Einrichtung mit Aktiva und Passiva und Gebäude in einer gGmbH als Rüstzeitenheim. Das Grundstück wird in Erbpacht gegeben.

Für diese Verhandlungen sind die notwendigen Planungen durch das Kuratorium des Hauses Kranich fortzuführen.

Züssow, 18. Oktober 2014



Elke König

Präses

